

Merkblatt/ FAQ EINZELHANDEL

Regelungen für den Einzelhandel nach der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (§ 11 f. CoronaSchVO; Stand: 11.05.2020)

1) Was regelt die neu gefasste Verordnung? Wer darf ab jetzt öffnen?

Nach der gültigen Fassung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) → **Frage 18**) dürfen **alle Einzelhandelsbetriebe** (unabhängig von Verkaufsflächengröße und Sortiment) wieder öffnen.

Die Öffnung der Ladenlokale ist an folgende Vorgaben geknüpft:

- die Anzahl gleichzeitig im Geschäft anwesender Kunden ist zu beschränken → **Frage 2)**
- erforderliche Vorkehrungen zu Hygiene, Zutrittssteuerung und Gewährleistung eines Mindestabstands sind zu treffen → **Fragen 2) bis 8)**
- seit dem 27. April gilt für Beschäftigte und Kunden eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Abdeckung → **Fragen 9) bis 13)**

In den Zeiten angeordneter Betriebsschließungen (oder unabhängig davon) eingerichtet Abhol- und Lieferdienste bleiben natürlich zulässig → **Fragen 14) bis 16).**

Verstöße werden bestraft. → **Frage 17).** Die Verordnung wurde im Netz veröffentlicht → **Frage 18)** und ist bis zum 25. Mai befristet. → **Frage 19)**

2) Wie kann ich die Anzahl der Kunden, die gleichzeitig im Geschäft anwesend sein dürfen, ermitteln und kontrollieren? (zu § 11 Abs. 1 CoronaSchVO)

Die Anzahl der Personen ist anhand der Verkaufsfläche Ihres Ladenlokals zu ermitteln. Dabei gilt:

$$\frac{\text{Verkaufsfläche (m}^2\text{)}}{10} = \text{max. erlaubte Personenanzahl}$$

Für die Ermittlung der Verkaufsfläche gilt die Definition aus dem Einzelhandelserlass. In diesem ist bestimmt, dass die gesamte dem Kunden zugängliche Fläche (einschließlich Schaufenster, Gänge, Treppen, Kassenzonen, Thekenbereiche) zur Verkaufsfläche gehört. Nicht einzurechnen sind Lagerflächen, Personalräume etc.

Bei kleineren Ladenlokalen dürfte die Feststellung der Anzahl der Personen im Geschäft keine Schwierigkeiten bereiten.

In größeren Geschäften (z.B. Supermärkte, Getränkemärkte Bau- und Gartenfachmärkte) kann es sich anbieten, zum Zwecke der Zutrittssteuerung die Anzahl der Einkaufswagen/ Einkaufskörbe auf die Anzahl der erlaubten Personen/ Geschäft zu reduzieren. Dabei ist darauf zu achten, dass wirklich jeder Kunde sich eines Einkaufswagens/ Einkaufskorbs bedient. Sind keine Einkaufswagen/ Einkaufskörbe mehr vorhanden, ist die Maximalzahl von Kunden erreicht und der Zutritt weiterer Personen ist zu untersagen.

Um keine Geldwechsellvorgänge zu provozieren kann es sich anbieten, auf das übliche Pfand (1 € oder Marke gleicher Größe) zur Nutzung des Einkaufswagens temporär zu verzichten.

3) Gibt es gesonderte Regelungen für Einkaufszentren? (zu § 11 Abs. 1 CoronaSchVO)

Ja. In Einkaufszentren („Shopping Malls“, „Factory Outlets“ etc.) gelten die Vorschriften zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung des Mindestabstandes auch für die Allgemeinflächen und die allgemeinen Sanitärräume (vgl. § 11 Abs. 1 S.2 CoronaSchVO).

4) Wer ist für die Einhaltung der Hygienevorkehrungen und insbesondere der Mindestabstände in meinem Betrieb verantwortlich? (zu §11 Abs. 1 CoronaSchVO)

In Ihrem Geschäft sind Sie für die Einhaltung der Regeln verantwortlich. Das gilt ausdrücklich auch für die Einhaltung der Verpflichtung zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung durch Beschäftigte und Kunden → **Frage 9) bis 13)**

Wird in Ihrem Betrieb gegen die Regelungen verstoßen, ohne dass Sie Abhilfe schaffen, können Sie dafür ordnungsrechtlich belangt werden. Im ungünstigsten Fall (insb. bei wiederholten Verstößen) wird das Ordnungsamt Ihr Geschäft schließen und eine Geldbuße verhängen → **Frage 17)**. Kunden, die sich an die Vorgaben zum Schutz vor der Verbreitung des Virus nicht halten möchten, können und müssen Sie im Rahmen ihres Hausrechts des Ladens verweisen.

5) In der CoronaSchVO ist immer wieder von der Einhaltung bzw. Gewährleistung eines Mindestabstandes die Rede. Warum ist das so wichtig und wie groß ist der Mindestabstand? (zu § 11 Abs. 1 CoronaSchVO)

Die Einhaltung eines Mindestabstandes ist als Maßnahme der sozialen Distanzierung elementar für die Eindämmung der Verbreitung des Virus, da dieses sich (nach bisherigen Erkenntnissen) in erster Linie durch Tröpfcheninfektion verbreitet. Die Verordnung schreibt einen Mindestabstand von **1,5 m** vor (vgl. §11). Anerkannt ist jedoch, dass ein Abstand von **≥ 2 m** vorzugswürdig ist. Soweit umsetzbar wird daher empfohlen, Maßnahmen zur Einhaltung des Mindestabstandes von vornherein auf einen Abstand von 2 m auszulegen.

6) Wie kann ich das Verhalten meiner Kunden günstig beeinflussen und so die Einhaltung der Mindestabstände in meinem Betrieb gewährleisten? (zu § 11 Abs. 1 CoronaSchVO)

Die Sensibilität der Bürgerinnen und Bürger für das Infektionsrisiko und die besondere Bedeutung der Einhaltung von Abständen zu den Mitmenschen ist deutlich gestiegen. Viele Menschen verhalten sich mittlerweile aus eigenem Antrieb den Empfehlungen entsprechend.

Wichtig ist gleichwohl Kommunikation.

Sprechen Sie mit Ihren Kunden und informieren Sie sie auf allen geeigneten Wegen über die Maßnahmen (z.B. Aufsteller/ Aushänge/ Durchsagen). So können sie die Kunden etwa darum bitten, die Mindestabstände → **Frage 5)** einzuhalten und bevorzugt bargeldlos/ kontaktlos zu zahlen. In dem Bereich vor den Bedientheken und den Kassen können Sie die Abstände, die bei Bildung einer Warteschlange einzuhalten sind, auf dem Boden markieren (farbiges Klebeband).

Unmittelbar im Kassensbereich kann es hilfreich sein, farbige Markierungen auf dem Kassensband anzubringen und die Kunden zu bitten, dass sich zum eigentlichen Kassivorgang jeweils nur eine Person zwischen den Markierungen aufhält.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) des Landes Nordrhein-Westfalen hat zur Veranschaulichung des gebotenen Verhaltens zur Einhaltung des Mindestabstands ein Piktogramm entwickelt. Sie können dieses hier zwecks Ausdruck „herunterladen“ und in ihrem Betrieb auslegen/ aushängen:

<https://broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de/herunterladen/der/datei/mags-plakat-abstand-halten-bunt-pdf/von/2-meter-abstand-zum-schutz-vor-corona/vom/mags/3292>



Hinweis: Zahlreiche weitere Informationen und Aushänge (u.a. für die Kassen, die Bedientheken und den Eingangsbereich) stellt die Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik (BGHW) auf ihrer Homepage bereit: <https://www.bghw.de/die-bghw/faq/faqs-rund-um-corona/spezielle-fragen-fuer-beschaefigte-im-handel-und-in-der-warenlogistik/aushaenge-fuer-kassen-und-bedientheke-deutsch>

7) Welche besonderen Hygienevorkehrungen sind derzeit zum Schutz meiner Mitarbeiter und Kunden sonst noch erforderlich/ sinnvoll? (zu § 11 Abs. 1 CoronaSchVO)

Anders als etwa für die Gastronomie oder einige Handwerks- und Dienstleistungsbranchen (etwa Friseurbetriebe, Podologie, Fitnessstudios) gibt es vom Land NRW derzeit (noch) keine einheitlichen Hygiene- und Infektionsschutzstandards für den Bereich des Handels.

Soweit verfügbar wird empfohlen, die Mitarbeiter an den Kassen mit Desinfektionsmittel auszustatten und zu regelmäßiger Reinigung und Desinfektion des Kassenbereichs anzuhalten. Wenn in ausreichender Menge Desinfektionsmittel zur Verfügung steht, können Spender für die Kunden im Eingangsbereich und vor der Kasse aufgestellt werden.

Bei Barzahlung - elektronische, kontaktlose Zahlung ist vorzuzugswürdig! → **Frage 6**) - kann ein kleines Tablett oder eine fixe Geldablage die Übergabe unmittelbar vom Kunden an die Kassenkraft (und umgekehrt) vermeiden.

Das Tragen von Einmalhandschuhen wird etwa von der Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik nicht empfohlen, da diese Maßnahme in Hinblick auf die Weitergabe von Keimen keine Verbesserung verspricht aber ein falsches Sicherheitsgefühl vermitteln kann

Anm.: Die auch vor bzw. außerhalb der jetzigen Pandemie aus dem Arbeits- und Gesundheitsschutz resultierenden Hygieneregeln (etwa zum Händewaschen sowie zur Husten- und Nieshygiene) werden hier nicht dargestellt. Verwiesen sei beispielhaft auf die Seite der Bundeszentrale zur gesundheitlichen Aufklärung: <https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps/>

8) In welchen Geschäften gilt die „Maskenpflicht“? (zu § 11 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 CoronaSchVO)

Die Verordnung schreibt die Verpflichtung zum Tragen einer „Mund-Nase-Bedeckung“ für alle Verkaufsstellen und Handelsgeschäfte (im Sinne des § 11) vor. Damit ist klargestellt, dass die Verpflichtung für alle Einzelhandelsbetriebe gilt. Die „Maskenpflicht“ gilt damit auch für Apotheken, Tankstellen, Banken und Poststellen, sowie auf Wochenmärkten und in Einkaufszentren → **Frage 3**).

Die Abdeckung ist auch vor den Handelsgeschäften zu tragen, wenn sich dort eine Warteschlange bildet (vgl. § 2 Abs. 3 Nr. 9 CoronaSchVO).

9) Muss jeder Kunde und jede/ jeder Beschäftigte permanent eine Mund-Nasen-Abdeckung im Laden tragen? (zu § 11 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 CoronaSchVO)

Generell ausgenommen von der Maskenpflicht sind Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können (ärztliche Bescheinigung sinnvoll).

Für Beschäftigte kann die Pflicht durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen ersetzt werden. Das kommt insbesondere für das Kassenspersonal in Betracht, da sich dafür Abtrennungen insb. durch Glas oder Plexiglas bewährt haben. → **Frage 10**).

Die Mund-Nase-Abdeckung kann vorübergehend abgelegt werden, wenn dies zwingend erforderlich ist (z.B. Kommunikation mit einem gehörlosen oder schwerhörigen Menschen).

10) Wie kann eine wirksame Schutzvorrichtung für das Kassenspersonal als alternative Hygienevorkehrung aussehen? (zu § 11 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 S. 3 CoronaSchVO)

Der Fachhandel bietet fertige Produkte, meist als „Spuckschutz“ bezeichnet, an. Daneben sind individuelle Lösungen gefragt.

Die Schutzvorrichtung sollte darauf zielen, den Mindestabstand (*vgl. → Frage 5*) zwischen Kassenspersonal und Kunden zu erhöhen oder jedenfalls eine (weitere) Verkürzung des Abstandes (durch Vorbeugen) zu verhindern. Eine hinreichend stabil am Tresen angebrachte (oder von der Decke abgehängte) Plexiglasscheibe oder in einen Rahmen eingespannte Klarsichtfolie etwa vermeidet, dass der Luftstrom beim direkten Ansprechen oder Husten ungehindert vom Kunden auf die Kassenkraft trifft (oder umgekehrt).

Not- bzw. Nachtschalter (Tankstellen, Apotheken) sind in Hinblick auf den Infektionsschutz in der Regel „günstig“; bei ihrer Benutzung bedarf es daher häufig keiner zusätzlichen Vorrichtungen.

11) Ich habe für meine Beschäftigten keinen medizinischen Mund-Nasen-Schutz/ keine „OP-Masken“ bekommen? Was kann ich tun? (zu § 11 Abs. 1, § 2 Abs. 3, Abs. 2 CoronaSchVO)

Die Verordnung schreibt „lediglich“ das Tragen einer textilen Mund-Nase-Abdeckung vor. Neben (selbst) genähten Alltagsmasken (auch „Community-Masken“ genannt) genügt ausdrücklich auch ein Schal oder ein Tuch.

Hinweise zur Handhabung der Alltagsmasken finden sich auf den Seiten des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM):

<https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>

12) Bewirken diese Masken einen vollständigen Schutz, d.h. bedarf es nach Einführung der Maskenpflicht keiner weiteren Schutzmaßnahmen mehr? (zu § 11 Abs. 1 i.V.m. § 2 CoronaSchVO)

Nein! Die Verordnung schreibt das Tragen der Alltagsmasken als ergänzende Maßnahme überall dort vor, wo es zu Unterschreitungen des Mindestabstands *→ Frage 5* kommen kann (neben dem Handel auch etwa im ÖPNV, bei Abholen von Speisen in der Gastronomie und beim Arztbesuch).

Die soziale Distanzierung ist nach wie vor die wichtigste Maßnahme zur Eindämmung der Verbreitung. Auch nach Einführung der Maskenpflicht im Handel bleiben daher die Verpflichtungen zur Beschränkung des Zutritts *→ Frage 2*) und zur Einhaltung der Mindestabstände *→ Frage 6*) im vollen Umfang aufrecht erhalten.

Die Alltagsmasken bieten im Übrigen (ebenso wie die „OP-Masken“) nur einen eingeschränkten Schutz.

13) Muss ich mit einer Strafe rechnen, wenn in meinem Laden ein Beschäftigter oder ein Kunde ohne Mund-Nase-Abdeckung angetroffen wird? (zu § 18 CoronaSchVO)

(Bislang) gibt es in § 18 CoronaSchVO keinen eigenen Bußgeldtatbestand für Verstöße gegen die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Abdeckung.

Das schließt jedoch nicht aus, dass die Ordnungsbehörden im Einzelfall eine entsprechende Anordnung aussprechen und Verstöße mit einem Bußgeld ahnden (*vgl. § 18 Abs. 4 CoronaSchVO*).

14) Ich darf mein Ladenlokal (wieder) öffnen. Ich möchte aber meinen Kunden in der jetzigen Situation gleichwohl einen Lieferservice anbieten. Geht das?

Selbstverständlich können Sie auch zusätzlich zum „regulären Betrieb“ ihres Geschäfts einen Lieferservice anbieten. Gerne können Sie diesen auch über das Portal → **Frage 15**) bekannt machen.

15) Wie mache ich meinen Liefer- und/ oder Abholdienst bekannt?

Insbesondere für Lieferdienste gibt es zahlreiche Portale, auf welchen Sie Ihr Unternehmen registrieren und Ihr Angebot darstellen können.

Speziell für Neuss in der Coronakrise hat die Agentur „Stadtbekannt“ in Kooperation mit den Wirtschaftsförderungen von Rhein-Kreis Neuss und Stadt Neuss, Neuss Marketing und der Zukunftsinitiative Neuss e.V. (ZIN) ein Portal erstellt, auf welchem Sie sich ab sofort kostenlos registrieren können.

Sie finden dieses Angebot hier:

<https://rheinkreishelden.de/>



16) Ich bin mir nicht sicher, ob meine bestehende Gewerbeanmeldung die Einrichtung eines Versandhandels bzw. eines Abhol- und/ oder Lieferservices umfasst? Gehe ich hier ein Risiko ein?

Das sollte jetzt nicht Ihre Sorge sein. Sie können sich gerne mit einer E-Mail an uns (→ wirtschaftsfoederung@stadt.neuss.de) wenden. Wir klären diese Frage individuell für Sie und übernehmen in dieser Ausnahmesituation bei Erforderlichkeit einer Ummeldung Ihre Gebühren. Weitere Informationen erhalten Sie [hier](#) auf der Homepage der Stadt.

17) Was gilt bei Verstößen gegen diese Verbote und Vorgaben? (zu § 18 CoronaSchVO)

Verstöße gegen den Großteil der hier beschriebenen Verbote und Vorgaben werden als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet. Für Verstöße gegen die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Abdeckung gibt es gegenwärtig keinen eigenen Bußgeldtatbestand. → **Frage 18**)

18) Wo ist das alles geregelt? Wo kann ich das nachlesen?

Nachdem die Verbote zunächst auf Allgemeinverfügungen der Städte gestützt wurden bzw. in diesen enthalten waren, trat am 22. März 2020 landesweit die „Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO)“ in Kraft. Die Verordnung wurde in der Zwischenzeit mehrfach neu gefasst. Seit dem 11. Mai 2020 ist die aktuelle Fassung in Kraft. Die Neufassung ist Grundlage dieses Merkblatts; sie finden Sie hier:

https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-05-08_fassung_coronaschvo_ab_11.05.2020_lesefassung_final_0.pdf

19) Wie lange gelten diese Beschränkungen? (zu § 19 CoronaSchVO)

Die Rechtsverordnung tritt mit Ablauf des 25. Mai 2020 außer Kraft.